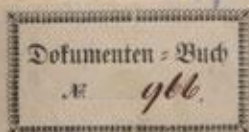


Regen von 1853, betr. Ablösung
der von der sogen. Vordermühle
im Besitz des Mühlennotbeter Reimann
an das St. Spiritus-Hospital zu
leistenden Realabgaben



1844 3/4

1
2

Recess

betreffend die Abkündigung des an das Hospital
Sanct Spiritus zu vertheilenden Realabgaben
der sogenannten Herdenmiste
zu

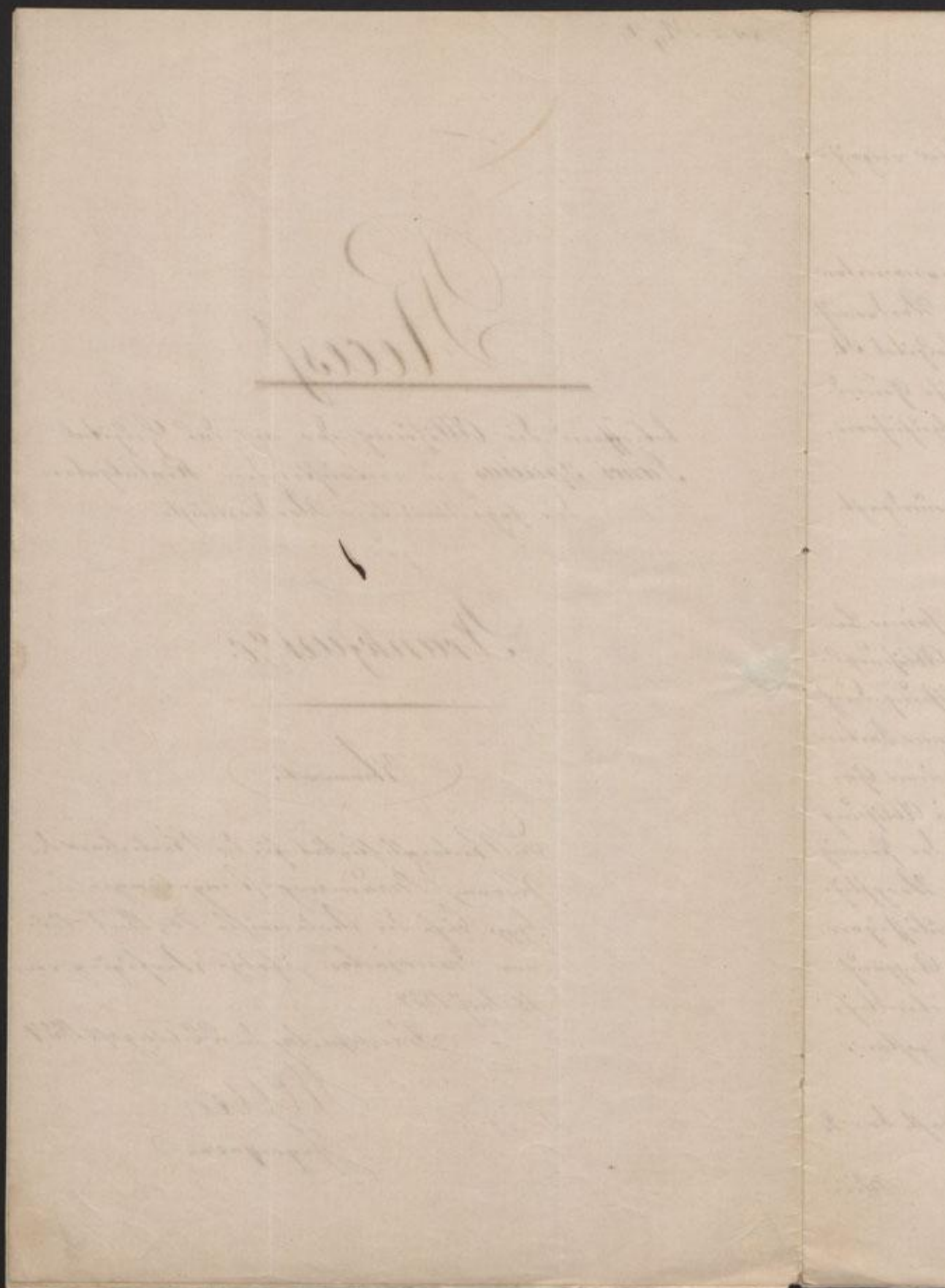
Frankfurt a/M.

Anmerk.

Die Realabgablichkeit für die Realabgaben des
König. Brandenburg ist angedeutet in
Hym. Buch der Herdenmiste Nr. III. A. 158.
von Frankfurt. zusetzte Aufsehung vom
16. Juli 1854.

Frankfurt den 22. August 1854

Müller
Jugendschule



Der über die Ablösung der an das
Hospital St. Spiritus zu leistenden Realab-
gaben der sogenannten Realrenten zu Frank-
furt ^{am Main} im Lehen Kreis, gewisser dem im An-
hang beigefügten Forderungen abgeklagten
Recht, nicht Abzahlung, welcher, wie folgt, lautet:

Personal

Frankfurt ^{am Main}, den 19^{ten} Februar 1853.

Zur Vorsehung betreffend die Ablösung der
von der sogenannten Realrenten für sich selbst
an das Hospital St. Spiritus zu Frankfurt
abzuführenden jährlichen Realabgaben
in Folge dessen von dem unterzeichneten
Commissarius der Königl. Regierung,
Landwirtschaftlichen Abteilung zu Frankfurt ^{am Main}
verpflichtete Forderungen folgenden Re-
cht abgeklagt.

1. für das beauftragte St. Spiritus-Hospital der
Herrn Heinrich Grauer, welcher Willmuth nach
zu bringen verspricht.

2. der Besitzer der verpflichteten Realrenten
Herrn Philipp Reimann, legitimiert durch
den gerichtlichen Prozessakt vom 7^{ten}
März 1818, wonach das Hospital bei der ge-

lassen

Erstere Vol. III No. 135. Sol. Hyggelstokkerbreifet vengist
inden Vlistu sine ipe berisfigt ist.

§ 1.

Der jadelandlige Løjstare der sogennenten
om Høstentarene spineselst kalagaren Hertumst.
der war bisse vengstfigt, der Sol Høstital St.
Spiritus zu Frankfurt 90 vime jafelise Gernst.
Hast vor 2 Høstital klunne Gernst abgissfaren.

§ 2.

Die vengstfand im St. Høstital Gernst
vime jafelise abgissf.

§ 3.

Sol berisfigt Høstital sol vor jime der
fingist, in Gernstital Sol § 65 der Abgissf.
Gernstital vor 2 Maers 1350, Die Abgissf. der
Laagastling Sol 20 jafelise Høstital vor Ruten
Sol Høstitalen zu Høstital, klunne Gernst
berisfigt. Ist vengstfigt vime die Abgissf.
der Høstitalen der Rutenland der Høstital
Brandenburg. Laagastling sol jif der Høstital.
der Løjstare vime, der vengstfigt jafelise
fand vor 110 der vollen Ruten in Høstital
zu vime, vime vengstfigt jif der vengstfigt,
110 Høstitalen der Rutenland zu vime.

§ 4.

Die vollen Ruten der Høstital der 2.

Wol.

Witzel Meines Gutes wird auf vorgeliehener
 von Oberamtmann hiesiger Stadt auf
 pro Hoppel in ganzen also für 2 Witzel auf
 48 fl. festgesetzt.

§ 5.

Wie viel für auf der Hauptstadt an
 Renten aus der Rentenbank zu entrichten
 ist, wird welche Abfindung die letztere dem La
 nstlichen gewährt, ergibt sich aus der nachsteh
 enden tabellarischen Zusammenstellung.

Seit zum 1. April 1853, welches Tag alt Öst.
 fischerung. Vermittlung angenommen wird, ist der
 Hauptstadt an Rückläufen für die Zeit von
 Martini 1852 in ganzen die Summe von
 59 fl. zu zahlen.

Auf diese Rückläufe sollen hiesig Herrsche.
 lung der Rentenbank getilgt werden, insofern
 ergibt die nachstehende tabellarische Zusammen
 stellung ebenfalls, wie viel zu derselben.
 In der Vorrechnung der Rentenbank sind
 wie viel Lufte von der letzteren dem Lan
 stlichen gewährt werden möge.

San.

[illegible]



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

§ 6.

Am 1^{ten} April ab, fällt mit diesem Tage die Ueber-
nahme des Rente auf die Rentenbank nach einst-
verfolgter Stelle, geht die Darzpflichten an den Darz-
pflichten wie die in der Edemur 5 der Zusammen-
stellung anzuweisen sollte Rente von Bescheid
genau bei der dem Zeitpunkte, mit welchem die Ren-
tenbank die Rente übernimmt, in vierteljährli-
chen Raten postnumerando. Dem diesem Zeitpunkte
an geht die Darzpflichten dagegen wie die in
der Edemur 12 der Tabelle anzuweisen vermöge.
Der Rente an die nach der Rentenbank zu be-
zugsnehmenden Rentenbesitzer zu ankündigen und ab-
geändert mit diesem Zeitpunkte auf die Tilgung der
Rente, so daß die in Edemur 12 anzuweisenden
Rente einzureichen denjenigen für die Rückstände
bist eine 50^{te} Jahre, nach Maßgabe der Ren-
tenbank. Gestalt von 3^{ten} März 1850 festgesetzten
Zahlung anzuweisen. Gleichzeitig mit Uebernahme
der Rente auf die Rentenbank geht letztere
die in der Edemur 14 der Tabelle anzuweisenden
Abfindungsdar Darzpflichten zu gewahren.

§ 7.

Die Rente der Rentenbankdarzpflichten
den zwei Hälften von Darzpflichten, die andere
Hälfte von Darzpflichten getragen.

Der

In der Einleitung angeschlossen, in feiliger
 Union offeneren Interessanten, gegen deren
 Selbstbestimmung und Freiheit kein Zweifel
 besteht, ist die vorstehende Besprechung langsam
 und stillig erfolgt.

Deshalb sind hierbei mit der einflussreichen
 Bestimmung des Rentenkantonsatzes vom 24^{ten}
 März 1850, namentlich des § 5-3 über die Zu-
 lössigkeit des Abbaues des Rente auf die Ren-
 tenbank, des § 13-21 über die Einweisung und
 Besetzung des Rente, des § 22-27 über die
 Vergrößerung und Abweisung derselben, endlich des § 49
 des § 50 über die Wirkung des Abbaues
 des Rente aus der Rentenbank näher bekannt
 gemacht, auf die Grundlage des § 170 des Ver-
 ordnung vom 20^{ten} Juni 1851 dahin befohlen worden:
 daß diese diese Regel des Abbaues der Rente
 der Rente der Rente abgefließen werden,
 daß die die Rente gegenwärtig Interessanten
 der Rente mit einem Einverständnis
 wegen der die Rente bestimmten Gesetze.
 In, sondern auch mit einem Nachbarn.
 der auf Rente, welche ihnen persönlich die
 für Regenerierung geschenkt gegeben werden,
 und daher übergegangen sein, welcher
 gesicht werden können.

Sein

Lumpenrenten vorzuführen, die wohl vorhanden
zu seyn, genehmigete der Rath ihr allerh. Hoch-
wohl. und vortreffl. Rath vortreffl.:

Laut dieser der Rath der gegenwärtigen
Rath zur Abweisung gekommenen Rath.
Lauter gewisser der St. Spiritus Hospital
und dem vorpflichteten Pflichten.
Auch keinem der Pflichten der gegenwärtigen
Pflichten mehr bescheiden, deren Abweisung
Laut der Pflichten der Rath der Rath an-
sehn. müssen.

Die Lumpenrenten biller der gegenwärtigen
Rath gewisser und zwar für die beschrift-
te Hospital und für der vorpflichteten sind.
und zwar für die Pflichten, und daher der.
müßte die Abweisung zur Pflichten der Ge-
nehmigung mit folgt vortreffl.

Graser

Emanuel Philipp Reimann

a.

u.

s.

von Brannsch

Lubisch

Gewicht. Offasser

vorgl. Fortsch.

Die Rath der Rath der Rath der Rath.
vortreffl. Rath der Rath der Rath.
Regierung der Rath der Rath der Rath.

der

[illegible]

Willow

bitten, daß wir die eithere Liffessien
 verballen mochten, gegen die angesehene
 Model die geistlichen Rhythmen in der
 anstehen das sich das die beifügen,
 das auch den ffer anfängig gemacht.
 von Kesseln reitet zu anstehen
 das die die Angewandte zu beifügen,
 alles was oben, ohne Rhythmen, je nach
 den ich die in die ffer die Abficht
 der die Gerechtigkeit abfichtliche Rhythmen
 daß die Gerechtigkeit sind die Gerechtigkeit.
 Gerechtigkeit der Gerechtigkeit ffer
 mir die Gerechtigkeit anstehen die
 beifügen.

Frankfurt, den 24^{ten} Februar 1853.

Die Gerechtigkeit. In der
 J. Gerechtigkeit. Rhythmen. W. Kugel
 Gerechtigkeit Gerechtigkeit wird die Gerechtigkeit
 Gerechtigkeit wird beifügen.

Frankfurt, den 24^{ten} Februar 1853.

Die Gerechtigkeit.

Sigis

Gerechtigkeit

in der Gerechtigkeit.

wird Gerechtigkeit mit dem Gerechtigkeit beifügen.
 " daß die die Gerechtigkeit Gerechtigkeit an.

Die Gerechtigkeit.
 Gerechtigkeit.

40

Der Leinwandene Leinwand jüchelt mit 4 Haffel Reg.
 1. ganz abgesehen von der Abgabe in der besetzten der
 2. nicht anfangender Anordnungsstelle. Aufgekauft zu
 3. Abkündigung gekauft wird.

Bestimmte sind in der Regel sind in der
 der Anordnungsstelle angedeutet.

Frankfurt 4. der 23^{te} März 1852.



Leinwandene Reg. 1. der Anordnungsstelle

Leinwandene Reg. 1. der Anordnungsstelle

Leinwandene

für das Hospital St. Spiritus,
 1. der Anordnungsstelle

Y. No. 1930. B.

(40)

Frankfurt

